Für lastganggemessene industrielle und gewerbliche Verbraucher (RLM-Kunden) besteht das Netzentgelt aus einer Leistungspreis- und einer Arbeitspreiskomponente. Der Leistungspreis bemisst sich in der Regel an der höchsten viertelstündlichen Leistungsabnahme jedes Kunden im Jahr (Euro/(kW*a)) (individuelle Jahreshöchstlast) und der sogenannten Benutzungsdauer (Quotient aus Jahresarbeit und Jahreshöchstleistung; größer oder kleiner 2.500 Stunden). Der Arbeitspreis fällt für die verbrauchte Energiemenge an (ct/kWh).

Gemäß § 19 Absatz 2 StromNEV erhalten RLM-Kunden dann individuell niedrigere Netzentgelte, wenn ihr Höchstlastbeitrag von der zeitgleichen Jahreshöchstlast im Netzgebiet abweicht (atypische Netznutzung) oder wenn die Stromabnahme aus dem Netz die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Benutzungsstunden im Jahr erreicht und der Stromverbrauch über zehn GWh im Jahr liegt (stetiger Strombezug).

Diese Grundsätze der Netzentgeltsystematik wurden 2005, vor fast 20 Jahren, in der Stromnetzentgeltverordnung festgelegt.

Die insoweit unabhängige Bundesnetzagentur hat mit Inkrafttreten der letzten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes im Januar 2024 die europarechtlich vorgegebene, alleinige Zuständigkeit über die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik erhalten. Bis zum Jahr 2028 muss sie nun die vorhandenen Regelungen überarbeiten und hat somit die Chance, die Netzentgeltregelungen an die Gegebenheiten des klimaneutralen Stromsystems anzupassen.

Noch ist der Flexibilitätsanreiz bei den Netzentgelten für Kleinverbraucher nicht umgesetzt. Da der Arbeitspreis üblicherweise über das Jahr konstant ist, fehlt für Kleinverbraucher ein netzbezogener Anreiz, den Stromverbrauch zu verschieben. Zudem kann ein im Vergleich zum Börsenstrompreis hohes Netzentgelt auch den Anreiz für Kleinverbraucher senken, einen dynamischen Tarif zu wählen und das Verbrauchsverhalten dem Erneuerbaren-Angebot anzupassen.

Die Festlegung der Bundesnetzagentur zum § 14a EnWG, die vorsieht, dass Netzbetreiber ab 2025 auch ein zeitvariables Netzentgelt für Endkundinnen und Endkunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen oder E-Mobilen anbieten müssen, soll hier Abhilfe schaffen. Diese schrittweise Einführung der zeitvariablen Netzentgelte wird von der Bundesnetzagentur evaluiert und hinsichtlich der Wirkung geprüft. In diesem Kontext ist auch wichtig zu

eruieren, wie zwei Preissignale, also das über dynamische Tarife weitergegebene Börsenstrompreissignal und das Netzsignal über das zeitvariable Netzentgelt, als gemeinsames und gegebenenfalls zeitweise auch entgegenlaufendes Signal das Verhalten der Nachfrageseite anreizen können. Das Zusammenspiel sollte dafür in der Praxis zeitnah in Pilotprojekten unter Beteiligung von Netzbetreibern, Lieferanten, Aggregatoren, der Regulierungsbehörde und der Forschung erprobt werden.

Netzentgelte für Großverbraucher hemmen Flexibilität am Strommarkt. Die Netzentgeltstruktur für Großverbraucher begünstigt aktuell den gleichmäßigen Verbrauch von Strom. Sie kann somit einem flexiblen Verhalten und dem Erschließen der Chancen günstiger Strompreise entgegenwirken. Der Leistungspreis für industrielle und gewerbliche Verbraucher führt dazu, dass die Erhöhung der Jahreshöchstlast, etwa durch eine erhöhte Leistungsabnahme bei Starkwind, hohe zusätzliche